

Öffentliche Bekanntmachung

Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet „Gottlieb-Härle-Straße Ost“ in Abstatt

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 16.10.2018 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Abstatt am 11.12.2018 nachfolgende Satzung über die Veränderungssperre beschlossen:

Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet „Gottlieb-Härle-Straße Ost“

Nach den §§ 14, 16, 17 und 18 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 (GBl. S. 221) mit Wirkung vom 30.06.2018, hat der Gemeinderat der Gemeinde Abstatt am 11.12.2018 folgende Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gottlieb-Härle-Straße Ost“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke:

Flurstücke 7107/1, 7107/2, 8024, 8023/1 und Teilflächen von 7993 und 7105.

Maßgebend ist beiliegender Lageplan.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 - b) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung von dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie

Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

3. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierrüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

§ 5 Geltungsdauer

Die Geltungsdauer richtet sich nach § 17 BauGB.

Die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden beim Bürgermeisteramt Abstatt, Rathausstraße 30, 74232 Abstatt, eingesehen werden.

Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gelten gemacht worden sind.

Nach § 4 Abs. 4 GemO in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 (GBl. S. 221) mit Wirkung vom 30.06.2018) gilt der Bebauungsplan – sofern er unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der oben genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche sowie über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Abstatt, 14.12.2018

gez.
Klaus Zenth
Bürgermeister